

E-Rechnungen ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 wird der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr (Business-to-Business) in Deutschland verpflichtend. E-Rechnungen sind Rechnungen, die in strukturiertem, elektronischem Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Eine automatische und elektronische Verarbeitung muss möglich sein.

Bis Ende 2026 dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig.

Achtung: hierfür ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich!
Der **Empfang der E-Rechnung ist ab 1. Januar 2025** von allen Unternehmen einzurichten. Die Verarbeitung und die revisionssichere Archivierung der E-Rechnung ist sicherstellen!

Auch Unternehmen mit ausschließlich Privatkunden oder Kleinunternehmer ohne Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung sollten sicherstellen, dass zum Jahreswechsel 2024/2025 zumindest der Empfang der E-Rechnung ermöglicht werden kann.

Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro können weiterhin als “sonstige Rechnungen” übermittelt werden, also beispielsweise in Papierform.

E-Rechnungen sind mit dem menschlichen Auge nicht lesbar. Unternehmen müssen bis 01.01.2025 Softwarelösungen zur Lesbarmachung von E-Rechnungen anschaffen.

Für die Fristen der Aufbewahrung ändert sich durch die E-Rechnung nur wenig. Es bleibt nach derzeitiger Rechtslage weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) zu beachten. **Die E-Rechnung ist im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufzubewahren.** Die Anforderungen an die Unveränderbarkeit müssen beim Speichern erfüllt sein.

In der Verfahrensdokumentation gemäß GoBD Rz. 66 muss ersichtlich sein, wie elektronische Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie schon mit einem Rechnungsschreibungsprogramm arbeiten und damit ab 2025 auch E-Rechnungen empfangen können oder ob wir mit Ihnen eine passende Lösung finden sollen.

Quellen:
www.ihk.de
datev